Il diritto di chiedere la continuazione di un'esecuzione si estingue, in virtù dell'art. 88 LEeF, colla decorrenza di un anno dalla notifica del precetto. La decorrenza di questo termine viene solo interrotta dalla procedura ordinaria. (Ved. Blumenstein, Handbuch, p. 333; Archiv, IX, nº 75.) Erra quindi il creditore quando sostiene che non si deve calcolare il tempo dal 7 maggio 1909 al 25 settembre 1909, durante il quale si svolse la procedura di rigetto. D'altra parte non si può attribuire alcuna forza sospensiva alla petizione 2 ottobre 1909, perchè quando fu insinuata, era già decorso l'anno di validità del precetto.

B. — È contro questa decisione del 23 febbraio 10 marzo 1911 che l'Avv¹⁰ Huber ricorre, a nome della Ditta Brun-Ricklin, al Tribunale federale; —

Considerando in diritto:

Il precetto esecutivo essendo stato notificato il 1º settembre 1908 e l'azione giudiziale non essendo stata promossa che il 1º-2 ottobre 1909, è evidente che l'esecuzione doveva già a quest'epoca ritenersi perenta, qualora il decorso di un anno prescritto dall'art. 88 non debba ritenersi interrotto dalla procedura di rigetto iniziata dalla creditrice prima di far capo all'azione giudiziale. La questione che si pone nel fattispecie è dunque identica a quella già risolta dal Tribunale federale nella causa Trainoni (ed. sep. VI, nº 44) e Leuenberger (id. nº X, nº 66)*, e si aggira sul punto di sapere, se la riserva sancita in fine dell'alinea 2º dell'art. 88, nel senso che nel decorso di un anno non debba essere computato il tempo trascorso per la definizione di un' eventuale azione giudiziale, debba essere estesa anche alla procedura di rigetto. Il che non è. I motivi che escludono una simile interpretazione si trovano già riassunti nelle due sentenze sopra citate ed anche nell'eventualità che si volesse attribuire al disposto 2º dell'alinea 2º un significato più largo ed estendere la riserva in esso stabilita, come si potrebbe forse ritenere per situazioni speciali, a tutti i casi in cui il debitore si fosse trovato nell'impossibilità giuridica di richiedere il proseguimento dell'esecuzione, quindi anche alla pendenza di semplici domande di rigetto, la soluzione contraria dovrebbe in ogni caso escludersi in situazioni come la presente, nelle quali il creditore ebbe a presentare una domanda di rigetto infondata, ed in cui per conseguenza egli commise una cosidetta colpa in procedimento le cui conseguenze non possono che essergli imputate;—

la Camera Esecuzioni e Fallimenti pronuncia : Il ricorso della Ditta Brun-Ricklin è respinto.

43. Enticheid vom 20. Mars 1911 in Sachen Covi.

Recht und Pflicht des Betreibungsamtes, begangene Fehler vor Ablau der Beschwerdefrist zu berichtigen. — Art. 64 Abs. 1 SchKG: Begriff der erwachsenen Person.

A. — Die Rekurrentin, Frau F. Covi geschiedene Hanseler in Lugern, erwirkte am 17. August 1910 einen Arrestbefehl gegen Frau Rapetti-Timoffi in Lugern. Bon den daraufhin mit Arreft belegten Gegenständen wurden verschiedene von den Refursgegnern, Gebrüder Timossi, zu Gigentum angesprochen. Da die Refurrentin diese Ansprache bestritt, setzte das Betreibungsamt Luzern jenen am 30. August Frift zur Klage an. Diese Berfügung wurde am 31. August der sechzehnjährigen Tochter der Frau Rapetti, Ungela, zu Sanden der Refursgegner übergeben. Deren Ber= treter in Lugern, Bincenzo Timoffi, lebte nämlich damals mit Frau Rapetti und ihrer Tochter in gemeinsamem Haushalte, bis er sie am 27. September 1910, da er nicht verpflichtet war, sie zu beherbergen, gerichtlich ausweisen ließ. Eine Klage wurde von den Rekursgegnern auf die Friftansetzung bin nicht erhoben. Die Betreibung murde daher auch mit Bezug auf die angesprochenen Gegenstände fortgeführt. Als es bann aber auf Grund des Begehrens ber Refurrentin zur Verwertung kommen follte, protestierte

^{*} Ed. gen. 29 I, pag. 355 e seg. e 33 I, pag. 845 e seg.

Vincenzo Timossi hiegegen und erklärte, er habe nie eine Anzeige davon erhalten, daß die Eigentumsansprache bestritten worden sei. Infolgebessen und weil damals Angela Rapetti erklärte, sie erin=nere sich nicht, ihm die Fristansehung übergeben zu haben, setzte das Betreibungsamt den Rekursgegnern am 5. Dezember 1910 nochmals Frist zur gerichtlichen Geltendmachung ihres Eigentums=anspruches an. Die Rekursgegner leiteten daraushin die Klage gegen die Rekurentin ein.

B. — Diese erhob indessen gegen die Fristansetzung vom 5. Dezember Beschwerde, indem sie deren Aufhebung beantragte und ausführte, das Betreibungsamt konne feine eigenen Berfügungen nicht felbst aufheben, zudem sei die Zustellung am 31. Auguft 1910 gefetymäßig erfolgt, da Angela Rapetti verdienft- und arbeitsfähig und baher im Sinne bes Art. 64 Sch & als er= wachsen anzusehen sei. Die untere Aufsichtsbehörde erklärte die Beschwerde für begründet, von der Erwägung aus, daß Angela Ravetti erwachsen sei und mit Vincenzo Timossi in gemeinsamem Haushalte gewohnt habe. Im übrigen führte fie aus, es sei zudem burch Bescheinigungen einer Bonin und eines Fera glaubhaft ge= macht, daß Angela Rapetti die Fristansetzung sofort dem Bincenzo Timoffi übergeben habe, die Zustellung ware daher auch, weil viefer sie nicht angefochten habe, gultig geworben. Dazu komme, daß das Betreibungsamt die frühere Berfügung vom 30. August in feinem Falle habe aufheben können.

Auf die Beschwerde der Rekursgegner hob die kantonale Aufssichtsbehörde am 9. Februar 1911 diesen Entscheid auf und ersklärte die Verfügung des Betreibungsamtes vom 5. Dezember 1910 als gültig. Indem sie davon ausging, die Bescheinigungen der Bonin und des Fera seien nicht beweiskräftig, stellte sie fest, daß die Rekursgegner die Fristansehung vom 30. August nicht erhalten hätten, und schloß daraus, daß diese nicht gültig ersfolgt sei.

C. — Diesen Entscheib hat die Rekurrentin unter Ernenerung ihres Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen und dabei unter anderem ausgeführt, die Feststellung der Borinstanz, daß Bincenzo Timosii die Fristansetzung vom 30. August nicht erhalten habe, sei aktenwidrig, weil sie mit den schriftlichen Zeugnissen

der Angela Rapetti, der Bonin und des Fera im Widerspruch stebe.

Die Schuldbetreibungs: und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Nach ftändiger Praxis des Bundesgerichtes hat das Betreibungsamt nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, einen beaangenen Jehler zu berichtigen, sofern die mangelhafte Berfügung nicht burch Ablauf der Beschwerdefrist fämtlichen Par= teien gegenüber rechtswirksam geworden ist (AS Sep.=Ausg. 6 Mr. 71, 7 Mr. 33, 13 Mr. 46 *). Die Borinstang hat nun festgestellt, daß Angela Rapetti die Fristansetzung vom 30. August 1910 bem Vincenzo Timossi nicht übergeben hat. Diese Feststel= lung ist nicht aktenwidrig, da die Vorinftanz die für das Gegen= teil sprechenden Beweismittel als nicht beweiskräftig erklärt hat und die Beweiswürdigung der kantonalen Inftang für das Bun= besgericht verbindlich ist (AS Sep.=Ausg. 12 Nr. 70 **). Da also die Rekursgegner von der Fristansehung nichts wußten und also für sie mit Bezug hierauf die Beschwerdefrist nicht laufen konnte, so mar diese Verfügung ihnen gegenüber damals, als Vincenzo Timosii vom Bevorsteben der Verwertung Renntnis er= hielt und Einsprache erhob, nicht rechtsträftig geworden; das Betreibungsamt Luzern war daher berechtigt und verpflichtet, neuer= bings Frist zur Klage anzuseten, falls die ursprüngliche Zustellung vom 31. August ungesetlich war.

2. — Diese Voraussetung liegt dann vor, wenn die Zustellungsvorschriften des Art. 64 SchKG, die auch für die Mitteilungen des Betreibungsamtes an Dritte maßgebend sind, nicht erfüllt worden sind. Es fragt sich demnach, ob Angela Kapetti als eine zur Haushaltung des Vincenzo Timossi gehörende erwachsene Person zu betrachten sei. Daß sie mit ihm in gemeinsschaftlichem Haushalte lebte, steht nach den Akten sest. Somit handelt es sich bloß noch um die Frage, ob sie als erwachsen betrachtet werden muß. Diese Frage ist nicht etwa schon deshalb zu verneinen, weil sie noch nicht handlungsfähig ist; denn erwachsen ist nicht gleichbedeutend mit handlungsfähig. So sind z. B.

^{*} Ges.-Ausg. 29 I S. 555 ff., 30 I S. 422 Erw. 2; 36 I S. 464.

^{**} Id. 35 I S. 826 Erw. 1.

Shefrauen, auch wenn sie nach kantonalem Rechte nicht hand= lungsfähig find, oder volljährige Bevogtete, abgefehen vielleicht von gewissen Geisteskranken (vergl. AS Sep.=Ausg. 8 Rr. 37*), jedenfalls als erwachsen im Sinne von Art. 64 SchRG zu betrachten. Erwachsen im sprachlichen Sinne ift eine Person, die ausgewachsen ist, also nicht mehr wächst. Im gemeinen Sprachgebrauch wird nun eine Person dann als erwachsen angesehen, wenn sie nach außen diesen Eindruck macht, ohne Rücksicht darauf, ob sie in physischem Sinne auch in allen Körperteilen völlig ausgewachsen ift. Demgemäß ift auch im Sinne bes Art. 64 Schkis im allgemeinen eine Person dann erwachsen, wenn ihre förperliche und geistige Entwicklung ben Eindruck ber Reife erweckt (vergl. Petersen, Romm. 3. D3PO 4. Aufl. 1. Bb. S. 398). In welchem Alter dies ber Kall ift, kann nicht allgemein bestimmt werben, weil die Entwicklungsreife bei den einen früher, bei den andern später eintritt und babei zwischen verschiedenen Bersonen ein großer Unterschied bestehen kann. Immerhin darf aber ange= nommen werden, daß, wer nach den heutigen Unschauungen das Alter ber Chefähigkeit erreicht hat, jedenfalls im Sinne bes Art. 64 SchRG ohne Rücksicht auf seine Entwicklung als erwachsen an= zusehen ist, also der Mann nach Zurücklegung des 20., die Frau nach Burudlegung des 18. Altersjahres (fchweiz. 36B Art. 96), abgesehen von gewissen Källen von Geisteskrankheit. Es ist bann im einzelnen Falle zu untersuchen, ob eine Berson, die dieses Alter nicht erreicht hat, als erwachsen im Sinne bes SchRG anzusehen ift. Was nun Angela Rapetti betrifft, so wird man sie kaum in biesem Sinne als erwachsen betrachten dürfen. Gin schweizerisches Mädchen von 16 Jahren, selbst wenn es aus den Gegenden südlich ber Alpen stammt, wird regelmäßig nicht ben Eindruck förperlicher und geistiger Reife erwecken. Daß die Verhältnisse bei ber Rapetti aber nicht der Regel entsprochen hatten, ware speziell nachzuweisen gewesen. Die Zustellung der Fristansehung vom 30. August 1910 ist daber als ungesetzlich zu betrachten, umsomehr, als man es mit den Anforderungen an die Zustellungsformalitäten eber zu streng als zu leicht zu nehmen hat.

Unter diesen Umständen ist es nicht mehr nötig, die Frage zu

prüsen, ob eine Zustellung, die gemäß ten gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist, beswegen, weil die fragliche Verfügung dem Abressaten nicht übergeben wurde, als nicht geschehen betrachtet werden könne.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

44. Enticheid vom 30. Marz 1911 in Sachen Arufi.

Art. 197 und 256 SchKG: Dritten gehörende Objekte sind mangels einer ausdrücklichen Vorschrift des kantonalen Rechtes auch dann nicht in die konkursrechtliche Verwertung einzubeziehen, wenn sie für Forderungen gegen den Gemeinschuldner als Pfand haften. — Stellung und Kompetenzen der Aufsichtsbehörden im Konkursverfahren.

A. — Durch die in den Jahren 1907 bis 1909 von der Gemeinde Gokau erstellte Sonnenbuhlstraße wurden die Liegenschaften Helfenberger und Huber-Anderau in Neudorf-Gogau vollständig zerschnitten. Güttinger, Riefer und Wüger übernahmen nun als Eigentümer der anstoßenden Liegenschaft gegenüber der Gemeinde die Verpflichtung, ihr die gleichzeitig mit dem für die Anlage der Straße selber erforderlichen Boden expropriierten kleinen Restparzellen im Ausmaß von 371,1 m2 abzukaufen. Diese Verpflichtung überbanden sie beim Verkauf ihrer eigenen Liegenschaft ausdrücklich dem neuen Erwerber Morits Mener in Rorschacherberg. Unter der nämlichen Bedingung übertrug Mener die Liegenschaft seinerseits an Riesler=Rägeli in Zürich III und diefer an Josef Stucky, Wirt und Roblenhandler in St. Margrethen. Nach dem Flächenmaß von 2757,9 m² zu schließen, sind in den beiden lettern Raufbriefen die Reftparzellen Helfenberger und Suber-Anderau bereits berücksichtigt.

Nachdem über Stucky der Konkurs ausgebrochen war, forderte der Gemeinderat Goßau von der Konkursmasse die gerichtliche Anerkennung, daß die Entschädigung für die Bodenauslösung im Betrage von 2442 Fr. 05 Cts. als Reallast auf der Liegenschaft

^{*} Ges.-Ausg. 31 I S. 362.